

Schutzkonzept Primarschule Oberglatt - Handlungsanweisungen Schulbetrieb im Kontext der COVID-19 Pandemie

1. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Primarschule Oberglatt zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)¹ für Schulen, auf die Handreichung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zum Schulstart im Schuljahr 2020/21² und den Regierungsratsbeschluss Nr. 972 vom 13. Oktober 2020 (RRB Nr. 972/2020)³.

Die Vorgaben in Bezug auf Abstand "Erwachsene untereinander" und "Erwachsene zu Schülerinnen und Schülern" gelten weiterhin.

2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist ab dem **13. September 2021** gültig. Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

3. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von insbesondere besonders gefährdeten Personen steht im Fokus. Damit bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt ist, wird eine Liste geführt. Die erhobenen Kontaktdaten werden zu keinem anderen Zweck bearbeitet und nach einer 14-tägigen Aufbewahrung vernichtet. Bezüglich der Einhaltung der Quarantänevorschriften ist es den Angestellten der Primarschule Oberglatt gestattet, Schülerinnen und Schüler, die bekannterweise aus

¹BAG - Schutzkonzept

²VSA - Handreichung

³[Regierungsratsbeschluss 13. Oktober 2020](#)

einem Risikoland in die Schweiz eingereist sind und sich nicht an die entsprechenden Vorschriften halten, nach Hause zu schicken. Für die Zeit, die sie in der Quarantäne verbringen, wird eine entschuldigte Absenz ausgestellt. Eine Meldung an den schulärztlichen Dienst muss in solchen Fällen zwingend erfolgen.

4. Besonders gefährdete Personen

Die COVID-19 Verordnung definiert die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- Personen ab 65 Jahren
- Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
 - o Bluthochdruck
 - o Diabetes
 - o Herz-/Kreislauf-Erkrankungen
 - o chronische Atemwegserkrankungen
 - o Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - o Krebs

5. Unterricht/Pädagogik

- a. Die Lehrpersonen arbeiten daran, dass ihre Schülerinnen und Schüler am Ende des Zyklus die Ziele und Grundansprüche des Zürcher Lehrplans 21 erreichen.

6. Unterricht in besonderen Situationen

- a. Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen oder bestehen andere triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, wird für die Schülerinnen und Schüler Einzel- oder Fernunterricht eingerichtet. In der Regel wird hierfür ein ärztliches Attest gefordert.
- b. Kindergartenkinder bleiben in solchen Fällen zuhause, ohne Fernunterricht.

7. Massnahmen Schülerinnen und Schüler

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen.
- b. Gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können um Dispens ersuchen, wenn ein Arztzeugnis mit Angaben zur Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. Es wird eine Einzelfallabwägung vorgenommen, zwischen dem Recht auf Bildung und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit. Bei einer Absenz von mehr als einer Woche, werden individuelle Lösungen gesucht.

8. Massnahmen Mitarbeitende

- a. Kranke oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende sowie besonders gefährdete Mitarbeitende bleiben zuhause.
- b. Zwischen Erwachsenen untereinander sowie Erwachsenen zu Schülerinnen und Schülern (insbesondere ab Mittelstufe) wird grundsätzlich ein Mindestabstand von 1.5 m (mehr als 15 Minuten) eingehalten. Dabei wird das Tragen der Maske für Erwachsene empfohlen.
- c. Im Kindergarten, in der Unterstufe, Fachunterricht und in der Therapie ist es nicht möglich, den Mindestabstand einzuhalten. Hier ist besonders auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln zu achten.
- d. Im Lehrer- und Aufenthaltszimmer, im Kopierraum sowie auf allgemeinen Flächen (Treppenhaus, Eingangsbereich, usw.) wird darauf geachtet, den erforderlichen Mindestabstand von 1.5 m untereinander einzuhalten. Kann dieser nicht eingehalten werden, wird das Tragen der Schutzmaske empfohlen. Physische Treffen (z. Bsp. Teamsitzungen mit bis zu 29 Personen sind erlaubt. Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z. Bsp. Elternanlässe) sind gestattet. Dabei gelten kumulativ folgende Vorgaben:
 - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.

- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
 - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.
 - Keine Zertifikatspflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).
- e. Nach Möglichkeit sollen weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.
- f. Während Küchen- oder Putztätigkeiten sind, wenn möglich Handschuhe zu tragen.

9. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
- Abstand halten (> 1.5m);
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
 - Händeschütteln vermeiden;
 - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen;
 - Bei Erkältungssymptomen mit Fieber zu Hause bleiben;
 - Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen;
 - Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist (z.B. öffentlicher Verkehr).
 - Maskentragpflicht für Erwachsene wird empfohlen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- b. Mit Schülerinnen und Schülern werden täglich die Verhaltens- und Hygieneregeln eingeübt und überprüft, wo nötig nachgebessert.
- c. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.
- d. "Geburtstagszünli" sind nur in abgepackter Form zulässig.
- e. Schülerinnen und Schüler benützen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.
- f. Kontakte müssen zurückverfolgt werden können (contact tracing).

10. Betreuungseinrichtung /KidsTreff

- a. Eine möglichst konstante Zusammensetzung (contact tracing) und sinnvolle Alterstrennung werden angestrebt.
- b. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke zu teilen.
- c. In den Betreuungseinrichtungen gibt es keine Geschirr-, Besteck- und Essensselbstbedienung.
- d. Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass das Geschirr (Becher, Teller, Besteck) nach jedem Gebrauch gewaschen und nicht unter den Schülerinnen und Schülern weitergegeben werden.
- e. Die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln wird regelmässig eingeübt und überprüft.
- f. Das Essen darf nur sitzend konsumiert werden.
- g. Es dürfen nur Schülerinnen und Schüler und Angestellte der Schule verköstigt werden.

11. Organisatorische Massnahmen

- a. Am Schulhauseingang sowie in den Lehrerzimmern und in der Schulbibliothek stehen Handhygienesdispenser zur Verfügung.
- b. Alle Räume der Schule, inkl. Bibliothek sind gleich zu behandeln und die Hygienemassnahmen werden gemäss den allgemeinen Richtlinien umgesetzt.
- c. In den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- d. Wo der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, stehen Desinfektionsmittel für die Lehrpersonen und Mitarbeitende zur Verfügung.
- e. In allen Räumlichkeiten werden die Arbeitsflächen durch die Schülerinnen und Schüler unter Anleitung desinfiziert.

- f. Die Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen sowie WC Infrastruktur und Waschbecken werden täglich zweimal gereinigt (vor Schulbeginn und nach Mittag). Der Lift wird einmal täglich gereinigt (vor Schulbeginn).
- g. Die Treppengeländer, Schuleingangstüren und allenfalls Garderoben werden zweimal täglich (vor Schulbeginn und am Mittag) gereinigt.
- h. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (durch die Lehr- und Betreuungspersonen).
- i. In den Lehrerzimmern, im KidsTreff, in der Schulverwaltung und im Quarantänezimmer stehen neben Desinfektionsmitteln, Hygienemasken und Handschuhe zur Verfügung.
- j. Im Lehrerzimmer muss keine Maske getragen werden beim Essen im Sitzen. Es gibt keine Personenbeschränkung mehr am Tisch. Lüften und sorgfältiger Umgang wird nach wie vor vorausgesetzt.
- k. Im KidsTreff werden Plexiglasscheiben installiert für das auszugebende Essen.
- l. Für die Umsetzung der organisatorischen Massnahmen ist die Abteilung Immobilienbewirtschaftung zuständig, sofern nichts anderes vermerkt wird.

12. Schulanlage - Pausenplatz

- a. Die Schulanlage ist während der Unterrichtszeiten für die Öffentlichkeit geschlossen.
- b. Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, bleiben dem Schulareal fern (z.B. Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen). Auf Einladung dürfen die Eltern das Schulhausareal betreten. Dabei wird das Tragen einer Schutzmaske empfohlen, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- c. Die Pausen dürfen individuell gestaltet werden.
- d. Ausserhalb der Unterrichtszeit ist die Schulanlage für die Öffentlichkeit geöffnet.

Der Mindestabstand von 1.5 m untereinander und die geltende Hausordnung sind stets einzuhalten.

Für erwachsene Personen gilt in den Schulhäusern der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine generelle Maskentragpflicht, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. Die Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten am Tisch sitzend. Es gibt keine Personenbeschränkung pro Tisch. Das Essen ist sitzend zu konsumieren.

13. Isolations- und Quarantänemassnahmen

- a. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche typische Krankheitssymptome, wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich in Selbstisolation⁴.
- b. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im engeren Umfeld hatten (ausgenommen Schule) bzw. deren Symptome auf das neue Coronavirus hindeuten, begeben sich in Selbstquarantäne⁵.

14. Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken, werden sofort ins Quarantänezimmer gebracht, wo sie betreut werden bis sie von den Eltern abgeholt werden. Den Eltern wird empfohlen, sich beim Hausarzt zu melden.
- b. Der Ablauf gemäss internem Dokument «Ablauf – Coronavirus» wird eingehalten.
- c. Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung welche die Betreuung der Kinder sicherstellt. Danach begeben sie sich in Selbstisolation.

⁴ BAG - Selbstisolation

⁵ BAG-Selbstquarantäne

15. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

- a. Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.
- b. Der erkrankte Schüler/Die erkrankte Schülerin oder erkrankte Mitarbeitende begeben sich in Selbstisolation. Die Familienmitglieder müssen in Selbstquarantäne.
- c. Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Gruppe, dass ein Kind oder eine Lehrperson an Covid-19 erkrankt ist.
- d. Weder die Lehrpersonen bzw. Mitarbeitende noch die Kinder der gleichen Gruppe müssen in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.
- e. Kommen gehäufte Fälle in derselben Klasse vor (>1.5), wird die Weisung des Contact Tracings umgesetzt. Bei einer Quarantäne-Anordnung der gesamten Klasse wird Fernunterricht eingerichtet⁶. Kindergartenkinder bleiben zuhause ohne Fernunterricht. Bei Anordnung einer Klassenquarantäne im Rahmen der repetitiven Massentestungen gelten andere Massnahmen. Die Information erfolgt im Einzelfall.
- f. Massnahmen in der Betreuungseinrichtung werden im Einzelfall entschieden.

16. Repetitive Massentests

- a. Ab dem 23. August 2021 finden an der gesamten Primarschule Oberglatt, inkl. Kindergarten für vorerst drei Wochen repetitive Massentests (Speichelproben) statt.
- b. Die Schule setzt eine Kontaktperson/Koordinatorin bzw. Pool-Managerin dafür ein.
- c. Die Tests sind freiwillig und finden nur mit Einverständnis der Eltern statt. Sie sind für die die Schulen und Eltern kostenlos.
- d. Die Tests finden in der Schule statt.
- e. Resultate aus den Pool-Tests werden an den Pool-Manager übermittelt. Die Information an die Klasse und Eltern erfolgt zeitnah. Bei positivem Poolresultat wird ab der Mittelstufe empfohlen, eine Maske zu tragen. Die Pausen (auch draussen) dürfen unter Berücksichtigung der Abstandsregelung weiterhin erfolgen. Es dürfen

⁶ Gestützt auf das Schutzkonzept des BAG für Schulen, Ziffer 5.

- individuelle Lösungen vereinbart werden, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können. Die Klassenlehrperson entscheidet dies abschliessend.
- f. Resultate aus den Einzeltestungen werden vom Labor direkt an die betroffenen Eltern kommuniziert. Die Mitteilung ans BAG ist umgehend von den Eltern sicherzustellen. Die Schulleitung informiert zusätzlich das Contact Tracing für Schulen (Volksschulamt).
 - g. Datenschutz: Alle Daten, welche im System (Primarschule Oberglatt und Kanton Zürich together we test") erfasst sind, können von Systemadministratoren, Schulverantwortlichen und der Pool-Managerin eingesehen werden. Sämtliche Daten, welche auf Papier erfasst sind, liegen im Zugriffsbereich der Schulverantwortlichen und der Pool-Managerin.

17. Veranstaltungen, Lager, Exkursionen, Anlässe und Feste

Veranstaltungen

Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:

- Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).
- Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen mit Erhebung Kontaktdaten (z.B. Elternanlässe)

Für alle Veranstaltung in Innenräumen gilt zudem kumulativ:

- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:

- bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher/innen sich frei bewegen

- bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucher/innen

Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.

Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.

Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.

Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.

Für Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.

Anlässe

Auf den Mindestabstand und die Maskentragpflicht ist zu achten. Elternanlässe/ Abschiedsanlässe finden idealerweise draussen statt. Essen ist draussen erlaubt, auch stehend, drinnen ab dem 13. September 2021 nicht mehr.

Klassenlager

Mehrtägige Klassenlager sind klassenweise zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege bewilligt wurde. Das Schutzkonzept muss eine obligatorische Testung aller Teilnehmenden vor und optional auch nach dem Lager vorsehen. Dazu gelten die Vorschriften des Bundesamtes für Sport und die des BAG.

Sportliche Aktivitäten

Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten. Externe Nutzer der Sporthallen halten sich an die Vorgaben des Bundes.

Das Contact Tracing muss möglich sein.

18. Sitzungen

Sitzungen werden sitzend durchgeführt. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, gilt die Maskentragpflicht zwingend. Ansonsten ist sie eine Empfehlung.

19. Elternabende

Elternabende mit bis zu 29 Personen sind wieder erlaubt. Dabei gilt die Maskentragpflicht auch im Sitzen. Die Konsumation von Speisen und Getränken in Innenräumen ist verboten.

20. Meldepflicht

Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. 044 268 20 90.

21. Quarantäneregeln

Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln. Link: [Informationen für die Volksschulen | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

Genehmigt durch das COT-Team, 14. September 2021

Oberglatt, 14. September 2021



lic. iur. Nalan Seifeddini



Rosaria Guglielmo